Recht und sozialer Wandel: Zur immanenten Kritik

Das Equal Rights Amendment (ERA) wurde 1923 als ein vorgeschlagener Verfassungszusatz im Kongress der Vereinigten Staaten eingereicht, welcher gleiche Rechte für Frauen gewährleisten sollte. Obwohl heutzutage mehr als 75% der US-amerikanischen Bevölkerung für das ERA steht¹, ist es fast 100 Jahren nach seiner Einreichung immer noch inmitten von höchst umstrittenen rechtlichen Debatten gefangen. Es ist immer noch kein gültiges Verfassungszusatz, und es ist selbstverständlich auch kein isolierter Fall, in dem rechtliche Verfahren einigermaßen sozialen Wandel behindern. Betrachtet man außerdem zeitgenössische Protestbewegungen, die sich auf die Arabischen Frühling, Indignados, Occupy Wall Street, die Gilets Jaunes oder die Bauernprotesten in Indien beziehen lassen, wird es trotz ihrer tiefgreifenden Unterschiede deutlich, inwiefern das Gesetz beziehungsweise der Gesetzesvollzug (law enforcement) jeweils eine wichtige und sogar "berechtigt" gewaltsame Rolle in der Verteidigung der bestehenden Ordnung gespielt hat. Denn das Recht blockiert sozialen Wandel. Auf der anderen Seite aber lässt sich kaum übersehen, dass die Abschaffung der Sklaverei, die Einführung des allgemeinen Wahlrechts, das Verbot der Kinderarbeit, die Kodifizierung der Vergewaltigung in der Ehe als Verbrechen, die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe und so weiter vor allem kraft rechtlicher Verfahren und vollstreckbarer Gesetze zur Realität geworden sind. Die gegenwärtigen Initiativen für einen Spitzensteuersatz, ein angemessenes Klimaschutzgesetz, die Enteignung von Grundstücken oder ein bedingungsloses Grundeinkommen sind in ähnlicher Weise größtenteils auf das Recht angewiesen, um bedeutsamen Erfolg zu haben. Denn sozialer Wandel verwirklicht sich nicht zuletzt durch das Recht.

Wie lässt sich aber dieser widersprüchliche Zusammenhang begreifen? Anders gefragt, woran liegt es, dass das Recht zugleich sozialen Wandel blockiert *und* verwirklicht? Wichtig ist es hier zu betonen, es handelt sich nicht um eine empirische Frage. Zwar scheint es, als ob das Recht ein nützliches Mittel bzw. Vehikel sowohl zum gesellschaftlichen Fortschritt, als auch zur stets drohenden Regression wäre². Stellt man einige substanzielle Kriterien und rigide Definitionen fest um zu messen, inwiefern verschiedene faktische Rechtsordnungen zum Beispiel Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder Wohlfahrt gewährleisten, dann lassen sich empirische Indexe erzeugen, welche darauf hinweisen, inwieweit das Recht tatsächlich sozialen Wandel blockiert *oder* verwirklicht³. Aber weder mit der Frage nach dem politischen Wert noch mit der nach den vielfältigen empirischen, methodologischen oder normativen Problemen, die mit solchen Indexen

¹ Vgl. hierzu Pew Research Center (2020), in: https://pewrsr.ch/2OqNl93

² Vgl. u.a. Green (2010), Bix (2017, S. 6) und im Anschluss an Weber Habermas (1981a, S. 331 ff.).

³ Vgl. hierzu u.a. Democracy Index (2020), Rule of Law Index (2020), Social Progress Index (2020).

einhergehen, will ich mich befassen⁴. Denn jenen positiven Ansätzen zufolge ist das Verhältnis zwischen Recht und sozialem Wandel vor allem als ein äußerliches, ja instrumentelles betrachtet. Demzufolge wird eine gewisse abstrakte, d.h. von ihrer Sittlichkeit getrennte Auffassung des Rechts einfach vorausgesetzt, was für einige sozialwissenschaftliche Ansätze wohl nützlich sein könnte, aus einer philosophischen beziehungsweise kritisch-theoretischen Perspektive aber äußerst bedenklich ist⁵. Indem eine bestimmte Definition des Rechts nicht bloß mit deskriptiven, sondern immer zugleich mit impliziten normativen, ja bewertenden Elementen einhergeht, müssen diese eben aus einer kritisch-theoretischen Perspektive explizit gemacht und problematisiert werden⁶. Meine Frage lautet daher nicht, unter welchen institutionellen Bedingungen trägt eine besondere Rechtsordnung am besten zum quantifizierbaren sozialen Wandel bei. Das wäre eine empirische Frage. Vielmehr geht es mir darum, die immanente wechselseitige Dynamik und den widersprüchlichen Zusammenhang zwischen Recht und sozialem Wandel begrifflich beziehungsweise theoretisch zu erfassen.

In einem Zeitalter der Krisen, der Krise des Kapitalismus, der Krise der Demokratie und der Klimakrise, stellt sich das Recht unumwunden als eine unerlässliche Schlüsselfrage heraus, deren kritische Erörterung dazu beitragen könnte, nicht nur den Umfang jener höchst dringenden Probleme besser zu verstehen, sondern ebenso einen produktiven Grundriss zur demokratischen Krisenüberwindung und menschlichen Emanzipation zu skizzieren. Denn sozialer Wandel kann wohl entweder rechtlich oder rechtswidrig, nicht aber dem Recht als solchem gleichgültig sein. Dementsprechend stellt sich die Frage: Woran liegt es, dass das Recht zugleich sozialen Wandel blockiert und verwirklicht?

Unabhängig davon, ob sie eher naturrechtlich oder positivistisch ist, kann eine liberale Rechtsphilosophie diesen widersprüchlichen Zusammenhang kaum begreifen. Dem Liberalismus zufolge gewährleistet das Recht im Grunde genommen individuelle Freiheit durch gewisse institutionelle Bedingungen, die ein friedliches, gerechtes oder vernünftiges Zusammenleben ermöglichen⁷. Der normative Maßstab der Freiheit ist in diesem Sinne besonders entscheidend für die Rechtfertigung eines liberalen Rechtssystems. Lassen sich Freiheit und Wandel voneinander nicht trennen, dann muss eine legitime beziehungsweise funktionale Rechtsordnung im Prinzip die

⁴ Zum umstrittenen Begriff des Fortschritts, der in solchen Debatten häufig eine wichtige Rolle spielt, vgl. Allen (2016), Celikates (2018), Jaeggi (2018a), dies. (2018b), dies. (2021).

⁵ Vgl. u.a. Dahms (1994), Celikates (2009). Zum Begriff "abstrakt", vgl. Hegel (1986).

Das Recht is in diesem Sinne ein "thick ethical concept", vgl. hierzu Williams (1985). Zu diesem Problem in der Rechtstheorie, vgl. Bix (2017, S.3), Perry (1998) und Dworkin (1986).

⁷ Vgl. z.B. die einflussreiche Definition von Kant (1986 [2018], §B, S. 37-38), die prägnant Recht und individuelle Freiheit zusammenbringt.

Möglichkeit sozialen Wandels eröffnen. In liberalen Demokratien verkörpert sich diese Möglichkeit erstens im Recht auf politische Mitbestimmung, in den verschiedenen institutionellen Schleusen des politischen Systems, und sogar im Recht auf zivilen Ungehorsam. Ein liberales Rechtssystem gewährleistet aber zweitens die Möglichkeit seiner eigenen reflexiven Selbstveränderung kraft Regeln und Verfahren zweiter Ordnung, die sich auf Regeln und Verfahren erster Ordnung beziehen dürfen, um sie zu reformieren oder aufzuheben⁸. Weil das Funktionieren einer Rechtsordnung außerdem von der reflexiven Auslegungsfähigkeiten ihrer zuständigen Richter abhängig ist, erlaubt es drittens einen hermeneutischen Spielraum für Wandel, sodass sich rechtliche Urteile in der Tat nicht auf einen mechanischen Vollzug des positiven Gesetzes zurückführen lassen⁹. Zwar stellt eine liberale Rechtsphilosophie aus diesen Gründen ein normatives Verhältnis zwischen Recht und sozialem Wandel fest, wonach eine Rechtsordnung um der individuellen Freiheit willen sozialen Wandel entweder verhindern oder ermöglichen soll. Die innere Widersprüchlichkeit dieses Zusammenhangs, d.h. die Tatsache, dass das Recht zugleich sozialen Wandel blockiert und verwirklicht, wird aber kaum thematisiert. Da der Liberalismus sich hauptsächlich mit der Frage nach der Legitimität des Rechts beschäftigt, ist es nicht überraschend, dass die Frage danach, inwiefern das Recht per se auf problematische Weise sozialen Wandel blockiert, wenig theoretische Aufmerksamkeit bekommt.

Kritische Rechtstheorien stellen hingegen die angebliche Legitimität des Rechts in Frage. Demzufolge erweist sich der liberale Anspruch auf Neutralität, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit nicht als ein normatives Ideal, das an sich gerecht ist, sondern vielmehr als ein ideologischer Schein, von dem die herrschende Klasse in der Wirklichkeit strategischen Gebrauch macht, um die bestehenden Herrschaftsverhältnisse zu rechtfertigen¹⁰. Das Versprechen auf Gleichheit vor dem Gesetz verschleiert in diesem Sinne die tiefgreifende ökonomische, soziale und politische Ungleichheit zwischen real existierenden Menschen¹¹. Privatrechtliche Freiheit führt *erstens* zur Steigerung der "freiwilligen" Ausbeutung und Beherrschung der arbeitenden Klasse, während sozialrechtliche Sicherheit eher mit Praktiken der Normalisierung und Exklusion einhergeht¹². Das Recht ist *zweitens* nicht nur an sich gewaltsam, sondern zwingt vor allem sexuellen oder rassischen

⁸ Vgl. den Begriff "rules of change" in Hart (1961 [1994], S. 91 ff.), sowie den dynamischen Charakter von Rechtsordnungen in Kelsen (1960 [1992], S. 200).

⁹ Vgl. Dworkin (1985, S. 119 ff.), Morgan (2018).

¹⁰ Vgl. Wacks (2006, S. 92 ff.) und Hilgendorf (2017, S. 174 f.) als Überblick.

¹¹ Vgl. Marx (1976a).

¹² Vgl. Menke (2013), ders. (2015), ders. (2017).

Minderheiten seine eigene Gewalt auf¹³. *Drittens* hat das Recht auch verrechtlichende beziehungsweise entpolitisierende, atomisierende und verdinglichende Wirkungen auf die Subjektivität und die soziale Welt¹⁴. Allein das Problem mit solchen plakativen Argumenten besteht häufig darin, dass sie sich um ihrer Rhetorik willen von der konkreten Praxis des Rechts entfernen müssen. Sie sind in ihrer Kritik gewissermaßen einseitig, indem das Recht sich paradoxerweise bloß als Unrecht herausstellt. Die Frage danach, inwiefern sozialer Wandel verwirklicht sich tatsächlich durch das Recht, wird daher meistens beiseitegelassen¹⁵. Der widersprüchliche Zusammenhang lässt sich nochmal kaum begreifen, und das kritische beziehungsweise emanzipatorische Potenzial des Rechts wird bestenfalls empfindlich eingeschränkt.

Eine kritische Theorie des Rechts, die für menschliche Emanzipation plädiert, muss sich von diesen beiden theoretischen Ausrichtungen unterscheiden, indem sie sich mit der schwierigen Frage befasst, wie jener widersprüchliche Zusammenhang zwischen Recht und sozialem Wandel zu verstehen ist. Der konkrete Beitrag meines Promotionsprojekts besteht also darin, dieses Problem anhand eines an Rahel Jaeggi anschließenden, kritisch-theoretischen Ansatzes zu erforschen¹⁶. Angesichts der zeitgenössischen Debatten in der kritischen Theorie des Rechts und der interdisziplinären Forschungsagenda des Graduiertenkollegs 2638 Normativität – Kritik – Wandel behauptet meine zu entwickelnde Hypothese, es liegt an seiner eigenen Normativität, dass das moderne Recht zugleich sozialen Wandel blockiert und verwirklicht. Wie ist aber eine solche Normativität in ihrer Widersprüchlichkeit zu begreifen? Meine These lautet: die Normativität des modernen Rechts ist zugleich reflexiv und ideologisch. Anders gefasst: sie ist zugleich kritikfähig und nicht kritikfähig, d.h. sie ermöglicht transformative Erfahrungs- und Lernprozesse, bringt aber auch problematische Erfahrungs- und Lernblockaden hervor¹⁷. Das bedeutet zunächst, es geht nicht darum, eine ideale Vorstellung des Rechts zu formulieren oder sogar zu rekonstruieren, sodass sich jeweilige pathologische Missbräuche oder historische Fehlentwicklungen einseitig kritisieren lassen. Es kommt eher darauf an, eine immanente Kritik des modernen Rechts, welche seine innere konstitutive Widersprüchlichkeit, systematische Krisenhaftigkeit und emanzipatorisches Potenzial gegenüber sozialem Wandel darstellt, zu skizzieren. Ein überzeugendes Argument, das diese

¹³ Vgl. Benjamin (2018), Honneth (2011b), Menke (2012); Wacks (2006, S. 106 ff.), Baer & Elsuni (2017) und Beck & Marschelke (2017) als Überblick.

¹⁴ Vgl. Habermas (1981b, S. 522 ff.), Honneth (2011, S. 157 ff.), Loick (2013), ders. (2014), ders. (2017).

¹⁵ Zu einer parallelen Kritik der radikalen Demokratietheorien in Bezug auf diesen theoretischen Mangel, an die ich in meinem Projekt anschließen will, vgl. Volk (2018).

¹⁶ Hier ist aber auch der höchst wichtige Kooperationsbedarf mit den Rechtswissenschaften zu betonen, insbesondere mit Christoph Möllers und Bertram Lomfeld.

¹⁷ Vgl. Jaeggi (2014, S. 321 f.), dies. (2015).

Aufgabe und ihre zugrundeliegende These untermauern könnte, bedarf zumindest drei Schritte, die sich vorläufig als zu konkretisierende Teile dieses Promotionsprojekts verstehen lassen.

Vorläufige Struktur des Forschungsvorhabens, Zeitplan und Literaturrecherche¹⁸:

- (I.) Erster Teil. Zugleich reflexiv und ideologisch: Die widersprüchliche Normativität des modernen Rechts.
- Zeitdauer: Oktober 2021 bis Januar 2022 Leitfragen: In welchem Sinne ist das Recht normativ? Wie unterscheidet sich das Recht von anderen normativ verfassten Praktiken? Was macht die

1. Begriff und Phänomen: Die normative Verfasstheit des Rechts als sozialer Praxis.

Um diese Fragen zu behandeln, werde ich mich zunächst kurz mit zwei Debatten beschäftigen. Auf der einen Seite die klassische Auseinandersetzung zwischen Naturrechtlehre und Rechtspositivismus, auf der anderen die zeitgenössische Diskussion über den umstrittenen Begriff der Normativität¹⁹. Denn in Bezug auf diese beiden theoretischen Hintergründe lässt sich die spezifische Frage nach der Normativität des Rechts, die hier zu erforschen ist, abgrenzen. Es handelt sich zum Beispiel nicht darum, argumentativ zu bestimmen, ob rechtliche Geltung kategorisch unabhängig von moralischer Gültigkeit sei, oder ob das Normative im Endeffekt auf einem Sollen, auf einem Müssen oder auf einem Wollen beruhe. Hingegen ist die Rede von der Normativität des Rechts darauf gerichtet, das Recht im Anschluss an Jaeggi, Celikates und Möllers als eine soziale Praxis zu verstehen, welche von selbstreflexiven Akteuren normativ verfasst ist²⁰. Die Normativität des Rechts bezeichnet, anders ausgedrückt, die normative Verfasstheit des Rechts als einer sozialen Praxis. Rechtliche Normen erscheinen daher als ethisch-funktionale Normen, d.h. Normen, die gewisse Praktiken, Verfahren und Institutionen bezüglich einiger als gut beziehungsweise gesellschaftlich wertvoll angesehenen Ziele – wie Frieden, Freiheit oder Sicherheit – konstituieren²¹.

Auf den ersten Blick unterscheiden sich rechtliche Normen vor allem kraft ihres sonderlich starken normativen Drucks beziehungsweise ihres Anspruchs auf zwingende Durchsetzung von bloß moralischen, gebräuchlichen oder ästhetischen²². Die eigentliche Besonderheit des Rechts

Normativität des Rechts begrifflich aus?

¹⁸ Die entsprechende Literaturrecherche befindet sich in den kommenden Fußnoten.

¹⁹ Zur ersten Debatte, vgl. Kelsen (1962) Rödig (1980), Dreier (2007), Kirste (2017); zur zweiten, vgl. Stemmer (2008), Gosepath (2009), Forst & Günther (2011), Wallace (2011), Möllers (2015).

²⁰ Vgl. Jaeggi (2014, S. 142 ff.), dies. (2015), dies. (2018b), Celikates (2009), ders. (2018), Neuhouser (2018), Möllers (2015).

²¹ Vgl. Jaeggi (2014, S. 175 ff.).

²² Ebd. (S. 156 ff.), dies. (2009a).

gegenüber anderen sozialen Praktiken beruht hingegen auf einem Spannungsverhältnis. Als soziale Praxis ist das Recht zwar von Menschen gemacht, d.h. nicht bloß gestaltet, umgestaltbar und kritikfähig, sondern auch in seinem Funktionieren von ethisch gefärbten Zielen abhängig. Das macht tatsächlich die gesprochene beziehungsweise lebendige, deliberative, auslegende oder performative Dimension seiner Normativität aus²³. Als Recht aber stellt sich diese soziale Praxis als gegeben dar, d.h. nicht nur als natürlich, unveränderlich und nicht kritikfähig, sondern ebenso als wertfrei, unbefangen oder unparteiisch. Denn genau daraus entsteht zum Beispiel die Legitimität einer liberalen Rechtsordnung, welche idealiter das Rechte von den Ideen des Guten abkoppeln soll²⁴. Anders als bei der kapitalistichen Wirtschaft scheint deshalb das rechtliche Streben danach, sein eigenes Gemachtsein in Form der Neutralität oder Unparteilichkeit darzustellen, nicht unbedingt eine pathologische Verdeckung desselben zu sein²⁵. Vielmehr entspricht es der geschriebenen beziehungsweise positiven, befehlenden, vollziehenden oder trägen Dimension seiner normativen Verfasstheit²⁶. Die Normativität des Rechts als sozialer Praxis ist seinem Begriff nach von einem anscheinend unlösbaren Spannungsverhältnis durchdrungen²⁷. Lässt sich diese Behauptung im Laufe der Geschichte des Rechts konkretisieren?

2. Das normative Verhältnis zum Nichtrecht: Zur analytischen Unterscheidung zwischen traditionellem und modernem Recht.

Zeitdauer: Februar 2022 bis Mai 2022 – Leitfrage: Wie unterscheidet sich (wenn überhaupt) die Normativität des modernen Rechts von der des traditionellen?

Um diese Frage zu erörtern, ist es zunächst erforderlich, das moderne Recht vom traditionellen in analytischen Hinsicht abzugrenzen. Im Anschluss an Menkes Auslegung der griechischen Tragödie bzw. der *Orestie* lässt sich besagen, das traditionelle Recht versteht sich zuerst als eine gerechte Überwindung der sich wiederholenden, ja sich gewaltsam zuspitzenden Rache²⁸. Das enthält sowohl eine *politische*, als auch eine *prozedurale* Dimension. Zum Unterschied

²³ S.o., Fn. 9

²⁴ Vgl. Rawls (1988); zur Kritik dieser liberalen Unterscheidung, vgl. Jaeggi (2014, S. 31 ff.).

²⁵ Vgl. Jaeggi (2009a), dies. (2013), dies. (2018b). Der Vergleich mit der kapitalistichen Wirtschaft oder anderen Institutionen soll ausführlicher erörtert werden.

²⁶ Zum Begriff eines "metaphysischen" Verständnis von Normativität, vgl. Maihofer (2013).

²⁷ Diese vorläufige These muss immer noch überarbeitet werden, v.a. mithilfe von Möllers (2015), ders. (2020) und Lomfeld (2015), ders. (2017). Zum "Hegels Begriff des Begriffs", vgl. Jaeggi (2014, S. 182 ff.).

²⁸ Vgl. Menke (2012, S. 20 ff.), auch Hegel (1970 [2019], §101 f., S. 192 f.). Diese und die folgenden v.a. an Menke anschließenden Thesen darf man einigermaßen verteidigen, ohne seinem umstrittenen Argument des dialektischen Zusammenhangs zwischen Recht und Gewalt zustimmen zu müssen. Zur Kritik, vgl. ders. (2018c) und Deitert (2020). Zur Abgrenzung bezüglich der jüdischen Rechtstradition, vgl. Loick (2017). In diesem Sinne ist die Unterscheidung zwischen traditionellem und modernem Recht nicht kategorisch, sondern *analytisch*. Sie ist vor allem darauf gerichtet, die normative Reflexivität des modernen Rechts hervorzuheben.

von der allumfassenden kosmologischen Gerechtigkeit der Rache, welche eine harmonische doch verletzte und wiederherzustellende Weltordnung voraussetzt und kein Außerhalb erkennt, setzt die politische Gerechtigkeit des Rechts erstens eine neue sozialontologische Möglichkeit ein: das Nichtrecht, d.h. das Leben entweder diesseits oder jenseits des politischen Gemeinwesens und der rechtlichen Normativität²⁹. Die Rechtsordnung bestimmt sich deshalb im Gegensatz zu einem Zustand der "Natur", sei es dem Menschen innerlich oder der Gemeinschaft äußerlich, gegen den sich das traditionelle Recht um seiner eigenen Herrschaft willen wenden muss. Das normative Verhältnis des Rechts zum *inneren Natur* wird sich im Folgenden als entscheidend herausstellen³⁰. Die Legitimität des traditionellen Rechts beruht zweitens auf der Einsetzung eines unparteiischen, ja richterlichen Verfahrens, wonach sich zwei zusätzliche Grundbestimmungen des Rechts identifizieren lassen. Auf der einen Seite verlangt eine Rechtsordnung die Anerkennung ihrer richterlichen Autorität beziehungsweise ihrer Berechtigung, rechtliche Urteile gewaltsam durchzusetzen³¹. In diesem Sinne ist die Normativität des traditionellen Rechts gewissermaßen autoritär. Auf der anderen Seite aber verlangt eine Rechtsordnung um des Gehorsams willen zugleich die normative Verinnerlichung rechtlicher Urteile in Form der Autonomie der Bürger³². In dieser ethisch-funktionalen Hinsicht bringt schon das traditionelle Recht autonome Subjekte hervor, denen eine rechtliche Verurteilung auch als eine im Namen des eigenen Rechts ausgeführte Selbstverurteilung gelten soll.

Diese beiden für den Begriff einer traditionellen Rechtsordnung konstitutiven Elemente – das normative Verhältnis zum Nichtrecht beziehungsweise zur inneren Natur und die Unparteilichkeit des richterlichen Verfahrens, welche mit dem normativen Anspruch auf autoritäre oder gewaltsame Vollstreckung seiner Urteile und dem subjektivierenden Gebot der Autonomie einhergeht – werden im modernen Recht zugleich beibehalten und verändert. *Erstens* nimmt die innere Natur nunmehr die Form des individuellen Eigenwillens³³. Dem traditionellen Recht stellte

²⁹ Vgl. hierzu im kritischen Anschluss an Benjamin und Luhmann Menke (2012, S. 34 ff.).

³⁰ Zum normativen Verhältnis zwischen Gesellschaft und innerer Natur, vgl. Honneth (2014b). Obwohl das Nichtrecht sich auch als äußere Natur verstehen lässt, wird es wahrscheinlich zutreffender für diese Forschung, sich hauptsächlich dem normativen Verhältnis des Rechts zum Nichtrecht *als* innerer Natur zu widmen. Zur äußeren Natur, vgl. u.a. Foster (2000), ders. & Burkett (2016), Malm (2020). Zum Konflikt von Innen und Außen, vgl. Jaeggi (2014, S. 386 ff.).

³¹ Vgl. Menke (2012, S. 31 ff.).

³² Vgl. Menke (2012, S. 40 ff.). Das ist, kurz gefasst, Menkes Auslegung von *König Ödipus*. Vgl. auch Hegel (1970 [2019], §100, S. 190 ff.).

³³ Hier schließe ich teilweise an Menkes geschichtlicher Rekonstruktion des modernen Rechts an, aber auch ohne seiner drastischen Kritik der Form der subjektiven Rechte oder seinem eher rätselhaften Vorschlag der Gegenrechte im Ganzen zustimmen zu müssen. Vgl. hierzu im kritischen Anschluß an Strauss und Luhmann Menke (2015, S. 15 ff., S. 39 ff., 124 ff.); zur Kritik, vgl. Deitert & Wieland (2016), Schürmann (2016), Denninger (2018), Deitert (2020) und sogar, trotz einiger Missdeutungen, Hellmich (2020).

der natürliche Wille, sei es Aristoteles paidäischem Recht oder Ciceros imperativem Vernunftrecht zufolge, einen durch Autorität und Autonomie zu beherrschenden Gegenstand dar³⁴. Denn das Nichtrecht wurde in dieser undifferenzierten Hinsicht zugleich als Unrecht, oder mindestens als *zu verhindernde Möglichkeit des Unrechts*, angesehen. Das moderne Recht setzt hingegen eine normative Verkehrung ein: das Recht soll den Eigenwillen nicht mehr beherrschen, sondern kraft der Ermöglichung von Interessenverfolgung und der Erlaubnis der Willkür schützen, berechtigen und ermächtigen³⁵. Denn das Nichtrecht entspricht hinfort weniger einer zu verhindernden Möglichkeit des Unrechts als vielmehr *der zu verwirklichenden Möglichkeit des Rechts in Form der Freiheit*³⁶. Individuelle beziehungsweise negative Freiheit zu gewährleisten wird also das ethisch gefärbte Ziel moderner liberaler Rechtsordnungen, deren *raison d'être* dementsprechend in der Sicherung von subjektiven Rechten besteht³⁷.

In diesem Sinne begrenzt sich zweitens der autoritäre Anspruch rechtlicher vollstreckbarer Urteile nur auf die physische Äußerlichkeit des Menschen. Denn der freie Wille kann von außen wohl bezwungen, aber nicht gezwungen werden³⁸. Des Weiteren trägt das subjektivierende Gebot der Autonomie forthin nicht ausschließlich zur ethisch-funktionalen Entwicklung der inneren Gehorsamkeit bei, sondern ebenso im Prinzip zur legitimen politischen Mitbestimmung, demokratischen Willensbildung und moralischen Ermächtigung aller Bürger*innen, welche sich als selbstachtende Rechtssubjekte unabhängig von ihrem sozialen Status gegenüber systematischen Unrechts- und Missachtungserfahrungen berechtigt fühlen dürfen, Rechtfertigungen zu verlangen, Einwand zu erheben oder sogar aktive Proteste und Widerstand zu wagen³⁹. Das moderne Recht erweist sich in dieser Hinsicht nicht als ein System fixierter unhinterfragbarer Gesetze, sondern vielmehr als ein offener normativer Bezugspunkt für Kritik, reflexive Korrigierbarkeit und sittliche Lernprozesse, dessen Geschichte von einer konstitutiven Spannung zwischen faktischen Rechtsinstitutionen und ihrem kaum erschöpfbaren Geltungsüberhang, der seinerseits immer erneute Anerkennungskämpfe motiviert und rechtfertigt, durchdrungen wird⁴⁰. Es geht also nicht nur darum, dass sich das moderne Recht hinsichtlich des Eigenwillens beschränkt: es muss sich

³⁴ Vgl. Menke (2015, S. 124 ff.).

³⁵ Ebd. (S. 96-97, 177 ff.); vgl. hierzu Habermas (1981a, S. 351 ff.).

³⁶ S.o., Fn. 7.

³⁷ Vgl. Habermas (1992, S. 478 ff.), Honneth (2011a, S. 94 ff., 129 ff.), Menke (2015, S. 22 ff., 81 ff.).

³⁸ Hegel (1970 [2019], § 91, S. 178-179); vgl. auch Forst (2015). Genau aus diesem Grund ist z.B. das Ende von Orwells 1984 so wirkmächtig. Vgl. hierzu in historischer Hinsicht Arendt (1958, S. 454 f.).

³⁹ Vgl. Honneth (1994, 173 ff., 194 ff.), ders. (2011a); auch hierzu Rousseau (1993), Radbruch (1946), Hart (1961, S. 95 f.), Kaufmann, A. (1972), Habermas (1992), Forst (2007), Lafont (2020)

⁴⁰ Honneth (2014a, S. 798 f.). Vgl. Fraser & ders. (2003), Bolstanksi & ders. (2009), ders. (2011a), Celikates (2007), Forst & Günther (2011: S. 16 f.).

ebenfalls von ihm verändern lassen⁴¹. Das normative Verhältnis des modernen Rechts zum Nichtrecht beziehungsweise zum Eigenwillen und zur individuellen Freiheit zeigt daher, dass die Normativität des modernen Rechts *reflexiv* beziehungsweise kritikfähig ist, indem es sich seinem Begriff nach als eine von Menschen gemachte soziale Praxis anerkennen lässt⁴². Eine solche reflexive Normativität fördert in dieser Hinsicht sozialen Wandel und menschliche Emanzipation. Inwiefern ist sie aber zugleich ideologisch?

3. Eine konstitutive Widersprüchlichkeit: Reflexivität und Ideologie im modernen Recht. Zeitdauer: Juni 2022 bis September 2022 – Leitfragen: In welchem Sinne ist die Normativität des modernen Rechts seinem Begriff nach zugleich reflexiv und ideologisch? Inwieweit hängen traditionelles und modernes Recht in normativer Hinsicht zusammen?

Um diese Fragen zu behandeln, werde ich kurz eine an Habermas, Honneth, Menke und Loick anschließende Rekonstruktion der sozialen Pathologien des modernen Rechts skizzieren⁴³. Der Zweck einer solchen selbstverständlich nicht umfassenden Rekonstruktion besteht vor allem darin, die ideologische Dimension des modernen Rechts, die hier zu erforschen ist, von anderen möglichen pathologischen Wirkungen des Rechts auf das Nichtrecht beziehungsweise auf den Eigenwillen abzugrenzen⁴⁴. Meine zu entwickelnde These dazu lautet, das moderne Recht wird eben aufgrund seines eigenen normativen Versprechens auf Reflexivität ideologisch, indem es *seinem Begriff nach* Reflexivität und sozialen Wandel blockieren muss. Das bedeutet zunächst, diese ideologische Dimension des modernen Rechts stellt weder einen pathologischen Missbrauch seiner Form noch eine normative Fehlentwicklung dar, wie es zum Beispiel bei Habermas und Honneths Begriff der Verrechtlichung der Fall ist. Vielmehr ist das moderne Recht immer teilweise ideologisch, weil es als *modernes* Recht kritikfähig, als modernes *Recht* zugleich nicht kritikfähig sein muss. Seine Normativität ist in diesem Sinne widersprüchlich verfasst.

Trotz seines Versprechens auf Reflexivität ist das moderne Recht daher im normativen Verhältnis zum Nichtrecht beziehungsweise zum Eigenwillen immer noch autoritär und subjektivierend, wie etwa Menke, Loick und die kritischen Rechtstheorien gewissermaßen schildern⁴⁵. Der springende Punkt hier lautet: die Normativität des traditionellen Rechts lebt im

⁴¹ Vgl. im Anschluss an Weber und Teubner Menke (2015, S.141 ff.), Habermas (1981a, S. 353 ff.).

⁴² Diese zaghafte These muss immer noch überarbeitet werden, v.a. mithilfe von Möllers (2015), ders. (2020) und Lomfeld (2015), ders. (2017), sowie womöglich in Auseinandersetzung mit Luhmann (1981, S. 45 ff.), ders. (1987, S. 600 ff.), ders. (1995, S. 239 ff.), Teubner (1986), ders. (1989), ders. (2019), Buckel (2007), Kadelbach & Günther (2011) und Buckel, Christensen & Fischer-Lescano (2020).

⁴³ S.o., Fn 2-4.

⁴⁴ Zum Begriff der Ideologie als strukturelles Reflexivitätsdefizit, Problem zweiter Ordnung oder Lernblockade, vgl. Jaeggi (2009b), dies. (2014, S. 240 f., S. 407 f.), Celikates (2009, S. 166 f.), Stahl (2011), ders. (2013b).

⁴⁵ S.o., Fn. 10-15. Diese These muss immer noch anhand von konkreten Beispielen überarbeitet werden.

modernen fort, denn der Eigenwillen nicht nur die zu verwirklichende Möglichkeit des Rechts in Form der Freiheit, sondern immer zugleich die zu verhindernde Möglichkeit des Unrechts verkörpert. Es ist aufgrund dieses unauflösbaren normativen Spannungsverhältnisses, dass das Recht zugleich sozialen Wandel blockieren und verwirklichen muss. Die Normativität des modernen Rechts ist deswegen nicht nur von einer konstitutiven Widersprüchlichkeit, sondern auch von einer systematischen Krisenhaftigkeit durchdrungen, und eben darin liegt ein emanzipatorisches Potenzial des Rechts, das eine immanente Kritik herausstellen sollte. Die Verdeutlichung dieser Behauptung bedarf aber einer kritischen Analyse des normativen Verhältnisses zwischen Recht und Unrecht⁴⁶.

- (II.) Zweiter Teil. Das normative Verhältnis zum Unrecht: Zur Analyse und Kritik von drei Fällen⁴⁷.
- 1. Rechtswidriges Unrecht: Die Dialektik von Verbrechen und Strafe nach Hegel Zeitdauer: Oktober 2022 bis Januar 2023 Leitfragen: In welchem Sinne ist die Bestrafung des Unrechts für die Normativität des Rechts konstitutiv? Gibt es ein emanzipatorisches Potenzial in der Dialektik von Verbrechen und Strafe?
- 2. Gesetzliches Unrecht: Kritische Rechtstheorien und Marx' Gespenst⁴⁸

 Zeitdauer: Februar 2023 bis Mai 2023 Leitfrage: Inwiefern scheitert eine Kritik des Rechts, welche sein emanzipatorisches Potenzial nicht anerkennt?
- 3. Gesetzwidriges Unrecht: Zwischen zivilem Ungehorsam und institutionellen Schleusen⁴⁹. *Zeitdauer: Juni 2023 bis September 2023 Leitfrage:* Inwiefern muss ziviler Ungehorsam zugleich eine institutionelle und anti-institutionelle, dem Recht kontinuierliche und diskontinuierliche Ausrichtung haben, um als eine bestimmte Negation gesetzlichen Unrechts zu gelten?
- (III.) Dritter Teil. Recht, Unrecht und sozialer Wandel: Zur immanenten Kritik eines widersprüchlichen Zusammenhangs. Zeitdauer: Oktober 2023 bis September 2024 Leitfrage: Inwiefern lässt sich der widersprüchliche Zusammenhang zwischen Recht, Unrecht und sozialem Wandel als die Möglichkeit eines transformativen Erfahrungs- und Lernprozesses, zugleich aber als die einer pathologischen Erfahrungs- und Lernblockade begrifflich denken?

⁴⁶ Eine kurze Version dieses ersten Kapitels muss zwischen September 2022 und Dezember 2022 in akademischen Veranstaltungen präsentiert und diskutiert werden. Neben studentischen Kolloquien wäre eine zugängliche Möglichkeit die *IX Jornadas sobre Teoria Critica* an der Pontificia Universidad Católica del Perú.

⁴⁷ Vgl. hierzu meine Textprobe, *Unrecht: Breaking the Law for the Sake of Right and Freedom*. Dieser Text soll im Rahmen des Promotionsprojekts mit entsprechenden Korrekturen veröffentlicht werden, womöglich in *Hegel Bulletin*. Der Kooperationsbedarf mit den Rechtswissenschaften ist vor allem in diesem Abschnitt zu betonen.

⁴⁸ S.o., Fn. 15. Volks Kritik soll hier gewissermaßen auf die kritischen Rechtstheorien angewendet werden. Vgl. Baer & Elsuni (2017), Beck & Marschelke (2017) als Überblick; vgl. Buckel (2007), Fischer-Lescano (2013) und Buckel, Christensen & Fischer-Lescano (2020).

⁴⁹ Vgl. Marx (1976), Arendt (1972), Abensour (1997 [2004]), Balibar (2013), ders. (2014), ders. (2015), Celikates (2013), ders. (2016), ders. (2019), Çıdam u.a. (2020), Lafont (2020).

Literaturverzeichnis:

- Abensour, M. (1997 [2004]). La démocratie contre l'État: Marx et le moment machiavélien. Paris : Presses Universitaires de France.
- Agamben, G. (1995 [2005]). *Homo sacer: Il potere sovrano e la nuda vita*. Torino: Giulio Einaudi editore.
- Agamben, G. (2002). *Homo sacer: Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Allen, A. (2016). *The End of Progress: Decolonizing the Normative Foundations of Critical Theory.* New York: Columbia University Press.
- Arendt, A. (1958). The Origins of Totalitarianism. Cleveland: The World Publishing Company.
- Arendt, A. (1972). Crises of the Republic. San Diego/New York/London: Harcourt Brace & Company.
- Baer, S. & Elsuni, S. (2017). Feministische Rechtstheorien, in: E. Hilgendorf & J.C. Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart: J. B. Metzer Verlag.
- Balibar, É. (2013). Marx' Philosophie [Üb. F.O. Wolf]. Berlin: b_books
- Balibar, É. (2014). Equaliberty: Political Essays. Durham/London: Duke University Press.
- Balibar, É. (2015). Violence and Civility: On the Limits of Political Philosophy. New York: Columbia University Press.
- Beck, S. & Marschelke J.Ch. (2017). Critical Legal Studies, in: E. Hilgendorf & J.C. Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart: J. B. Metzer Verlag.
- Benhabib, S. (2006). Another Cosmopolitanism. Oxford: Oxford University Press.
- Benjamin, W. (2015). Zur Kritik der Gewalt, in: ders., *Sprache und Geschichte: Philosophische Essays*. Ditzinger: Reclam.
- Bix, B. H. (2017). Types of Legal Theory, in: M. Sellers & S. Kirste, *Encyclopedia of the Philosophy of Law and Social Philosophy*. Dordrecht: Springer.
- Bolstanski, L. & Thévenot, L. (1991). De la justification : Les économies de la grandeur. Paris : Gallimard.
- Boltanski, L. & Honneth, A. (2009). Soziologie der Kritik oder Kritische Theorie? Ein Gespräch mit Robin Celikates, in: R. Jaeggi & T. Wesche (Hg.), *Was ist Kritik*? Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Brown, W. (2000). Suffering Rights as Paradoxes, Constellations, 7, 2, 230-241.
- Brown, W. (2017). Neoliberalism and the Economization of Rights, in: P. Deutscher & C. Lafont (Hg.), *Critical Theory in Critical Times: Transforming the Global Political & Economic Order*. New York: Columbia University Press.
- Buckel, S. (2007). Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. Göttingen: Velbrück Wissenschaft.
- Buckel, S., Christensen, R. & Fischer-Lescano, A. (2020). *Neue Theorien des Rechts*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Celikates, R. (2006). From Critical Social Theory to a Social Theory of Critique: On the Critique of Ideology after the Pragmatic Turn, *Constellations*, 13, 1, 21-40.
- Celikates, R. (2007). Nicht versöhnt. Wo bleibt der Kampf im "Kampf um Anerkennung"? In G.W. Bertram *et al.* (eds.), *Socialité et reconnaissance*, pp. 213-228. Paris : L'Harmattan.
- Celikates, R. (2009). Kritik als soziale Praxis. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Celikates, R. (2013). La désobeissance civile: entre non-violence et violence, *Rue Descartes*, 77, 1, 35-51.

- Celikates, R. (2016). Democratizing civil disobedience, *Philosophy and Social Criticism*, 42, 10, 982-994.
- Celikates, R. (2018). Forms of Life, Progress, and Social Struggles: On Rahel Jaeggi's Critical Theory, in: A. Allen & E. Mendieta (Hg.), From Alienation to Forms of Life: The Critical Theory of Rahel Jaeggi. Pennsylvania: The Pennsylvania State University.
- Celikates, R. (2019). Critical Theory and the Unfinished Project of Mediating Theory and Praxis, in: P. E. Gordon, E. Hammer & A. Honneth (Hg.), *The Routledge Companion to the Frankfurt School. New York: Routledge*.
- Celikates, R. & Gosepath, S. (2013). *Grundkurs Philosophie. Band 6: Politische Philosophie.* Reclam.
- Çıdam, Ç., Celikates, R., Delmas, C., Livingston, A., Pineda, E., Scheuerman, W. (2020). Theorizing the Politics of Protest: Contemporary Debates on Civil Disobedience, *Contemporary Political Theory*, 19, 513-548.
- Dahms, H. J. (1994). Positivismusstreit: Die Auseinandersetzungen der Frankfurter Schule mit dem logischen Positivismus, dem amerikanischen Pragmatismus und dem kritischen Rationalismus. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Deitert, E. (2020). Kritik der Rechte. By Christoph Menke Berlin Germany: Suhrkamp 2015, Law and Violence. Christoph Menke in Dialogue. By Christoph Menke. Manchester, UK: Manchester University Press, 2018. Review, *Constellations*, 27, 2, 328-332.
- Deitert, E. & Wieland, T. (2016). Menke, Christoph: *Kritik der Rechte*. Berlin: Suhrkamp 2015. 486 Seiten. [978-3-518-58625-9], *Zeitschrift für philosophische Literatur*, 4, 1, 11-22.
- Denninger, E. (2018). Ender der 'subjektiven Rechte'? Anmerkungen zu Christoph Menke, Kritik der Rechte, *Kritische Justiz*, 51, 3, 316-326.
- Derrida, J. (1994). Force de loi: Le « Fondement mystique de l'autorité ». Paris : Éditions Galilée.
- Dreier, H. (2007). Naturrecht und Rechtspositivismus: Pauschalurteile, Vorurteile, Fehlurteile, in: W. Härle & B. Vogel (Hg.), "Vom Rechte, das mit uns geboren ist": Aktuelle Probleme des Naturrechts. Freiburg/Basel/Wien: Herder Verlag.
- Dworkin, R. (1985). A Matter of Principle. Cambridge: Harvard University Press.
- Dworkin, R. (1986). Law's Empire. Cambridge: Harvard University Press.
- Fischer-Lescano (2013). Rechtskraft. Berlin: August Verlag.
- Forst, R. (2007). Das Recht auf Rechtfertigung: Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Forst, R. (2015). Noumenal Power, The Journal of Political Philosophy, 23, 2, 111-127.
- Forst, R. & Gunther, K. (2011). Die Herausbildung normativer Ordnungen: Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms, in: dies. (Hg.), *Die Herausbildung normativer Ordnungen*, S. 11-30. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Foster, J.B. (2000). Marx's Ecology: Materialism and Nature. New York: Monthly Review Press.
- Foster, J.B. & Burkett, P. (2016). Marx and the Earth: An Anti-Critique. Leiden/Boston: Brill.
- Foucault, M. (1975). Surveiller et punir: La naissance de la prison. Paris : Gallimard
- Foucault, M. (2004). La naissance de la biopolitique: Cours au Collège de France 1978-1979. Paris : Seuil/Gallimard
- Fraser, N. & Honneth, A. (2003). *Redistribution or Recognition? A Political-philosophical Exchange*. London: Verso.
- Freyenhagen, F. (2019). Critical Theory and Social Pathology, in: P. E. Gordon, E. Hammer & A. Honneth (Hg.), *Routledge Companion to the Frankfurt School*. New York: Routledge.
- Gramsci, A. (1971). Selections from the Prison Notebooks. New York: International Publishers.
- Green, L. (2010). Law as a Means, in: P. Cane (Hg.), *The Hart-Fuller Debate in the Twenty-First Century*. Oxford: Hart Publishing.

- Gosepath, S. (2009). Zum Ursprung der Normativität, in: R. Forst, M. Hartmann, R. Jaeggi & M. Saar (Hg.), *Sozialphilosophie und Kritik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Habermas, J. (1981a). Theorie des kommunikativen Handelns Band 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Habermas, J. (1981b). Theorie des kommunikativen Handelns Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Habermas, J. (1992). Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Hart, H. L. A. (1961 [1994]). The Concept of Law. New York: Oxford University Press.
- Hart, H. L. A. (1987 [2002]). Akzeptanz als Basis einer positiven Rechtsordnung, in: N. Hoerster (Hg.), *Recht und Moral: Texte zur Rechtsphilosophie*, S. 50-76. Stuttgart: Reclam.
- Hegel, G. W. F. (1970 [2019]). Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, Werke, Bd. 7. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Hegel, G. W. F. (1986). Wer denkt abstrakt?, in: ders., Werke, Bd. 2: Jenaer Schriften 1801-1807. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Hellmich, W. (2020). Christoph Menke, Kritik der Rechte, Berlin: Suhrkamp 2015, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 106, 4, 592-594.
- Hilgendorf, E. (2017). Rechtsphilosophie der Gegenwart, in: ders. & J.C. Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart: J. B. Metzer Verlag.
- Hilgendorf, E. & Joerden, J. C. (2017). *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart: J. B. Metzer Verlag. Honneth, A. (1994). *Kampf um Anerkennung: zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Honneth, A. (2009). *Pathologies of Reason: On the Legacy of Critical Theory* [trad. J. Hebbeler]. New York: Columbia University Press
- Honneth, A. (2011a). Das Recht der Freiheit: Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Honneth A. (2011b). "Zur Kritik der Gewalt", in: B. Lindner (Hg.), *Benjamin-Handbuch: Leben Werk Wirkung*. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Honneth, A. (2014a). Die Normativität der Sittlichkeit, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 62, 5, S. 787-800.
- Honneth, A. (2014b). The Diseases of Society: Approaching a Nearly Impossible Concept, *Social Research* [trad. A. Särkelä], 81, 3, 683-703.
- Jaeggi, R. (2009a). Was ist eine (gute) Institution?, in: R. Forst *et al.* (eds), *Sozialphilosophie und Kritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Jaeggi, R. (2009b). Was ist Ideologiekritik?, in: dies. & T. Wesche (Hg.), *Was ist Kritik?* Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Jaeggi, R. (2013). Was (wenn überhaupt etwas) ist falsch am Kapitalismus? Drei Wege der Kapitalismuskritik. En R. Jaeggi & D. Loick (eds.), *Nach Marx: Philosophie, Kritik, Praxis*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Jaeggi, R. (2014). Kritik von Lebensformen. Berlin: Suhrkamp Verlag
- Jaeggi, R. (2015). Towards an Immanent Critique of Forms of Life, *Raisons politiques*, 57 (1), 13-29.
- Jaeggi, R. (2018a). "Resistance to the Perpetual Danger of Relapse": Moral Progress and Social Change, in: A. Allen & E. Mendieta (Hg.), From Alienation to Forms of Life: The Critical Theory of Rahel Jaeggi. Pennsylvania: The Pennsylvania State University.
- Jaeggi, R. (2018b). Economy as a Social Practice, Journal for Cultural Research, 22, 2, 122-125.
- Jaeggi, R. (2021). Fortschritt und Regression. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Jaeggi, R. & Celikates, R. (2017). Sozialphilosophie: Eine Einführung. München: C.H. Beck.

- Kadelbach, S. & Günther, K. (2011). *Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung*. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Kant, I. (1986 [2018]). Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre: Metaphysik der Sitten. Erster Teil. Hg. von B. Ludwig. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Kaufmann, A. (1972). *Rechtsphilosophie im Wandel: Stationen eines Weges*. Darmstadt: Athenäum Verlag.
- Kelsen. H. (1960 [1992]). Reine Rechtslehre. Wien: Österreichische Staatsdruckerei.
- Kelsen, H. (1962). Naturrechtlehre und Rechtspositivismus, *Politische Vierteljahresschrift*, 3, 4, S. 316-327.
- Kirste, S. (2017). Naturrecht und Positives Recht, in: E. Hilgendorf & J. C. Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart: J. B. Metzer Verlag.
- Klener, H. (2004). Recht und Unrecht. Bielefeld: transcript Verlag.
- Lafont, C. (2020). Democracy without Shortcuts: A Participatory Conception of Deliberative Democracy. Oxford: Oxford University Press.
- Loick, D. (2012). Kritik der Souveränität. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.
- Loick, D. (2013). Abhängigkeitserklärung. Recht und Subjektivität, in: R. Jaeggi & ders. (Hg.), *Nach Marx: Philosophie, Kritik, Praxis*. Berlin: Suhrkamp Verlag
- Loick, D. (2014). Juridification and politics: From the dilemma of juridification to the paradoxes of rights, *Philosophy and Social Criticism*, DOI: 10.1177/0191453714541584
- Loick, D. (2017). *Juridismus: Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Lomfeld, B. (2015). *Die Gründe des Vertrages: Eine Diskurstheorie der Vertragsrechte*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lomfeld, B. (2017). Recht auf Restrukturierung, in: ders. (Hg.), Die Fälle der Gesellschaft: Eine neue Praxis soziologischer Jurisprudenz.
- Luhmann, N. (1981). Gesellschaftsstruktur und Semantik: Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Luhmann, N. (1987). Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Luhmann, N. (1995). Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Maihofer, A. (2013). Überlegungen zu einem materialistisch-(de)konstruktivistischen Verständnis von Normativität, in: R. Jaeggi & D. Loick (Hg.), *Nach Marx: Philosophie, Kritik, Praxis*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Malm, A. (2020). Corona, Climate, Chronic Emergency: War Communism in the Twenty-First Century. London/New York: Verso.
- Marx, K. (1972). Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. En Karl Marx & Friedrich Engels: Ausgewählte Werke in sechs Bänden, Band 1. Berlin: Dietz Verlag.
- Marx, K. (1976a). Zur Judenfrage, in: Marx-Engels Werke (MEW), Bd. 1. Berlin: Dietz Verlag.
- Marx, K. (1976b). Einleitung zur Kritik der politischen Ökonomie, in: *Marx-Engels Werke* (MEW), *Bd. 13*. Berlin: Dietz Verlag.
- Menke, Ch. (2008). Der Abgrund des Subjekts: Soziale Bedingungen der Aporien der Gerechtigkeit, in: G. Teubner (Hg.), Nach Jacques Derrida und Niklas Luhmann: Zur (Un-)Möglichkeit einer Gesellschaftstheorie der Gerechtigkeit. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Menke, Ch. (2009). Das Nichtanerkennbare. Oder warum das moderne Recht keine "Sphare der Anerkennung" ist, in: R. Forst, M. Hartmann, R. Jaeggi & M. Saar (Hg.), *Sozialphilosophie und Kritik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Menke, Ch. (2012). Recht und Gewalt. Köln: August Verlag.

- Menke, Ch. (2013). Die "andere Form" der Herrschaft. Marx' Kritik des Rechts, in: R. Jaeggi & D. Loick (Hg.), *Nach Marx: Philosophie, Kritik, Praxis*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Menke, Ch. (2014). Die Möglichkeit eines anderen Rechts: Zur Auseinandersetzung mit Andreas Fischer-Lescano, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 62, 1, 136-143.
- Menke, Ch. (2015). Kritik der Rechte. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Menke, Ch. (2017). Law and Domination, in: P. Deutscher & C. Lafont (Hg.), *Critical Theory in Critical Times: Transforming the Global Political and Economic Order*. New York: Columbia University Press.
- Menke, Ch. (2018a). Genealogie, Paradoxie, Transformation: Grundelemente einer Kritik des Rechts, in: A. Fischer-Lescano, H. Franzki & J. Horst, *Gegenrechte: Recht jenseits des Subjekts*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Menke, Ch. (2018b). Die Kritik des Rechts und das Recht der Kritik, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 66, 2, 143-161.
- Menke, Ch. (2018c). Law and Violence: Christoph Menke in Dialogue. Manchester: Manchester University Press.
- Morgan, B. (2018). Law in action: Ian McEwan's *The Children Act* and the limits of the legal practices in Menke's 'Law and violence', in: Ch. Menke, *Law and Violence: Christoph Menke in Dialogue*. Manchester: Manchester University Press.
- Möllers, Ch. (2015). Die Möglichkeit der Normen: Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Möllers, Ch. (2020). Freiheitsgrade: Elemente einer liberalen politischen Mechanik. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Neuhouser, F. (2018). The Normativity of Forms of Life, in: A. Allen & E. Mendieta (Hg.), From Alienation to Forms of Life: The Critical Theory of Rahel Jaeggi. Pennsylvania: The Pennsylvania State University.
- Nussbaum, M. (2019). *The Cosmopolitan Tradition: A Noble but Flawed Ideal*. Cambridge: Harvard University Press.
- Perry, S. (1998). Hart's methodological positivism, *Legal Theory*, 4, 4, 427-467.
- Pistor, K. (2019). *The Code of Capital: How the Law Creates Wealth and Inequality*. Princeton: Princeton University Press.
- Radbruch, G. (1946). Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Süddeutsche Juristen-Zeitung, 1, 5, 105-108
- Rancière, J. (1995). La mésentente: Politique et philosophie. Paris : Éditions Galilée.
- Raz, J. (1979). The Rule of Law and its Virtue, in: ders., *The Authority of Law: Essays on Law and Morality*, S. 210-230. New York: Oxford University Press.
- Rawls, J. (1988). The Priority of the Right and Ideas of the Good, *Philosophy & Public Affairs*, 17, 4, 251-276
- Rawls, J. (1996). Political Liberalism. Columbia: Columbia University Press.
- Renault, E. (2020). Critical Theory, Social Critique and Knowledge, *Critical Horizons*, DOI: 10.1080/14409917.2020.1790750
- Rödig, J. (1980). Naturrecht oder Rechtspositivismus, in: E. Bund, B. Schmiedel & G. Thieler-Mevissen (Hg.), *Jürgen Rödig: Schriften zur juristischen Logik*. Berlin/Heidelberg/New York: Springer-Verlag.
- Rousseau, J. J. (1993). Du Contrat social. Paris: Gallimard.
- Saar, M. (2007). Genealogie als Kritik: Geschichte und Theorie des Subjekts nach Nietzsche und Foucault. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Saar, M. (2009a). Macht und Kritik, in: R. Forst u.a. (Hg.), *Sozialphilosophie und Kritik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.

- Saar, M. (2009b). Genealogische Kritik, in: R. Jaeggi & T. Wesche (Hg.), *Was ist Kritik?* Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Saar, M. (2013). Die Immanenz der Macht: politische Theorie nach Spinoza. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Schürmann, V. (2016). Christoph Menke: Kritik der Rechte, *Philosophische Rundschau*, 63, 2, 178-181.
- Stahl, T. (2011). Verdinglichung als Pathologie zweiter Ordnung, *DZPHIL Akademie Verlag*, 59, 5, 731-746
- Stahl, T. (2013a). *Immanente Kritik: Elemente einer Theorie sozialer Praktiken*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Stahl, T. (2013b). Ideologiekritik als Kritik sozialer Praktiken. Eine expressivistische Rekonstruktion der Kritik falschen Bewusstseins, in: R. Jaeggi & D. Loick, *Nach Marx: Philosophie, Kritik, Praxis*. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Stahl, T. (2017). Immanent Critique and Particular Moral Experience, *Critical Horizons*, DOI: 10.1080/14409917.2017.1376939.
- Stemmer, P. (2008). Normativität: Eine ontologische Untersuchung. Berlin: Walter de Gruyter.
- Teubner, G. (1986). Reflexives Recht Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive, in: W. Maihofer (Hg.), *Noi si mura: Selected Working Papers of the European University Institute*. Firenze: European University Institute.
- Teubner, G. (1989). Recht als autopoietisches System. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Teubner, G. (2019). The Law before its law: Franz Kafka on the (im)possibility of Law's self-reflection, in: ders., *Critical Theory and Legal Autopoiesis: The Case for Societal Constitutionalism*. Manchester: Manchester University Press.
- Volk, Ch. (2018). On a radical democratic theory of political protest: potentials and shortcomings, Critical Review of International Social and Political Philosophy, DOI: 10.1080/13698230.2018.1555684.
- Wacks, R. (2006). *Philosophy of Law: A Very Short Introduction*. Oxford: Oxford University Press. Waldron, J. (1988). *The Right to Private Property*. Oxford: Clarendon Press.
- Waldron, J. (1993). Liberal Rights: Collected Papers 1981-1991. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wallace, R. J. (2011). Konzeptionen der Normativität: Einige grundlegende philosophische Fragen, in: R. Forst & K. Günther (Hg.), *Die Herausbildung normativer Ordnungen*. Frankfurt a.M.: Campus Verlag
- Weber, M. (1972 [1980]). Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen: Mohr Siebeck.